



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.003/78-II 3/88

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
  
1017 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien  
  
Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*  
  
Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsstraf-  
gesetz geändert wird

Beiriff	Ziel	Ge
Datum: 8. MRZ. 1988		
Verteilt 11. März 1988		

*St. Ausfertigungen*

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert  
wird, zu übermitteln.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

M i k l a u





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.003/78-II 3/88

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

1014 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien  
  
Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63  
  
Telefon  
0222/96 22-0\*  
  
Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsstraf-  
gesetz geändert wird;

zu do. GZ 601.468/26-V 1/87.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich,  
zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf folgende  
Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt den vorliegenden Entwurf. Die zur Regelung des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zielen auf eine grundlegende rechtsstaatliche Verbesserung des Verwaltungsstrafverfahrens ab.

Im Sinne einer sachgerechten Einschränkung des mit der Schaffung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden zweiter Instanz und der Durchführung mündlicher, unmittelbarer Verhandlungen vor ihnen verbundenen Verfahrensaufwandes wird besonders der § 51a (Berufungsvorentscheidung) befürwortet. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die in den

- 2 -

§§ 51m und 51n des Entwurfes vorgesehene Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich in Kauf genommen werden.

Der beabsichtigten allgemeinen Ersetzung des Begriffes "Verwaltungsübertretung" durch den (im gerichtlichen Strafrecht seit der Strafrechtsreform nicht mehr verwendeten) Begriff der "Übertretung" stimmt das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich zu.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 22a:

Der Abs. 6 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt gefaßt werden:

"(6) Kommt weder nach Abs. 2 oder 3 die Verhängung einer einzigen Strafe noch nach Abs. 4 die Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe in Betracht, so sind ....".

#### Zu § 22b:

Im Abs. 2 fehlt in der zweiten Zeile nach dem Wort "Übertretung" ein Beistrich.

#### Zu § 51b:

Die Verwendung der Worte "begründet" bzw. "unbegründet" in den Abs. 2 und 3 erscheint nicht befriedigend, weil dieser Ausdruck im Abs. 2 formal, nämlich im Sinne eines mit Gründen versehenen Berufungsantrages, im Abs. 3 dagegen inhaltlich im Sinne einer sachlichen Beurichtigung der Beschwerde verwendet wird.

- 3 -

Darüber hinaus nimmt die Fassung des Abs. 3 auch nicht auf den Fall der Zurückweisung der Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation usw. bedacht.

Zu § 51f:

Im Abs. 5 wäre in der ersten Zeile das Wort "von" zu streichen (vgl. Abs. 2 und § 229 StPO).

Zu § 51n:

Der Umstand, daß von einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes "die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist", stellt zwar eine geeignete Voraussetzung für die beschlußmäßige Ablehnung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof, also für eine vereinfachte Erledigung durch den angerufenen Gerichtshof, dar (Art. 144 Abs. 2 B-VG), nicht aber eine geeignete Umschreibung für die Zulässigkeit der Beschwerde selbst. Zur Erreichung des angestrebten Zweckes wäre vielmehr eine Anpassung des Art. 144 Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich, wonach der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen ein Erkenntnis einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde nur unter den im § 51n zweiter Halbsatz des Entwurfes vorgesehenen Voraussetzungen ablehnen darf.

Zu § 65a:

1. Eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren auf die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist zu einer sachgerechten Regelung nicht geeignet, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

- 4 -

- Die im zivilgerichtlichen Verfahren maßgebende Grundvoraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe, daß "die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint" (§ 63 Abs. 1 ZPO) ist zur Heranziehung in einem Strafverfahren ungeeignet, weil das Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK) einem Beschuldigten auch dann zusteht, wenn die Verteidigung "offenbar mutwillig oder aussichtslos" erscheinen sollte.
- Entscheidungen über die Beigabeung eines Verfahrenshilfe-Verteidigers werden im gerichtlichen Verfahren nicht auf der Grundlage eines Vermögensbekennnisses gefällt, wie es im § 66 ZPO vorgesehen ist.
- Im gerichtlichen Strafverfahren ist auch weder eine rückwirkende Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers, wie sie § 68 Abs. 2 ZPO vorsieht, noch eine Verpflichtung zur Nachzahlung von Beträgen im Sinn des § 71 ZPO vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, an die Stelle des § 65a Abs. 1 des Entwurfes eine Bestimmung zu setzen, nach welcher die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde einem Beschuldigten unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO einen Verfahrenshilfe-Verteidiger beizugeben hat. Allenfalls könnte eine engere Abgrenzung jener Fälle getroffen werden, in denen die Verteidigerbeigabeung "im Interesse der Rechtspflege erforderlich" erscheint (vgl. § 452 Z 7 StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBI.Nr. 605).

- 5 -

2. Das Bundesministerium für Justiz bedauert, daß der Entwurf das ursprüngliche Vorhaben, dem Beschuldigten im Rahmen der Verfahrenshilfe das Recht zur Auswahl des Verteidigers einzuräumen und eine Einzelentlohnung des Verteidigers vorzusehen, nicht weiter verfolgt. Das System der Pauschalentlohnung der Verteidiger durch jährliche Überweisung einer Pauschalsumme an die Rechtsanwaltskammern, dessen Übernahme der Entwurf nun offenbar im Auge hat, hat sich im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens nicht voll bewährt. Abgesehen davon, daß eine freie Verteidigerwahl in einem solchen System nicht wirksam durchgesetzt werden kann, hat die "amtliche Zuteilung" eines Verteidigers, der für seine Tätigkeit nicht im einzelnen entlohnt wird, die psychologisch unglückliche Konsequenz, daß sowohl der Beschuldigte als auch der Verteidiger selbst den (zwar sachlich unzutreffenden, aber unausrottbaren) Eindruck haben, der Verteidiger arbeite "umsonst". Im gerichtlichen Strafverfahren verhindert darüber hinaus die Nichtentlohnung des Verteidigers im Einzelfall angesichts des hohen Anteils der Verfahrenshilfe an den Verteidigerbestellungen insgesamt jede (bis zu einem gewissen Grad wünschenswerte) Spezialisierung der Verteidiger auf Strafsachen (wie sie in vergleichbaren Staaten üblich ist).

Die umfassende Neuordnung des Verwaltungsstrafverfahrens und die Einführung der Verfahrenshilfe in dieser Verfahrensart böten die einmalige Gelegenheit, ein System der Einzelentlohnung mit freier Verteidigerwahl einzuführen und damit zugleich auch im Hinblick auf allfällige spätere Überlegungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes Erfahrungen zu sammeln. Die Erweiterung der Pauschalentlohnung auf das Verwaltungsstrafverfahren würde dagegen das bestehende unbefriedigende System verfestigen.

- 6 -

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, die Frage der Organisation der Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren zu überdenken und in Gesprächen mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz andere Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Zu Art. II:

Im Gegensatz zur Ersetzung des Begriffs der Verwaltungsübertretung durch den Ausdruck "Übertretung" erscheint die Ersetzung des Begriffes "Straferkenntnis" durch den Ausdruck "Erkenntnis" nicht zweckmäßig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Verwaltungsstrafgesetz den Begriff des Straferkenntnisses nur für solche Erkenntnisse verwendet, mit denen jemand bestraft wird (vgl. §§ 44a lit. e und 64 VStG), nicht aber für Erkenntnisse, die auf Einstellung lauten (ebenso verwendet die StPO den Begriff des "Strafurteils" nur für Verurteilungen, nicht auch für Freisprüche). Die vorgesehene begriffliche Änderung bedürfte daher jedenfalls darüber hinausgehender Anpassungen des Wortlauts mehrerer Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes. Unabhängig davon erscheint ein Verzicht auf die Vorsilbe "Straf-" aber auch sachlich nicht zweckmäßig, eine schon im Titel deutlich zum Ausdruck kommende Unterscheidung zwischen Straferkenntnissen und anderen Erkenntnissen der Verwaltungsbehörden vielmehr durchaus sachgerecht und informativ.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

M i k l a u.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: